

Berlin, den 9. März 2020

Stellungnahme zum Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze

Als Verband der Deutschen Energiehändler hat EFET das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (im weiteren Kohleausstiegsgesetz genannt) **unter dem Gesichtspunkt möglicher Marktverwerfungen** analysiert. EFET appelliert an die Bundesregierung dafür zu sorgen, dass eine Störung der Märkte für Strom, Gas und CO₂ in Deutschland und in ganz Europa vermieden wird. Zudem muss es deutlich mehr Klarheit und Transparenz geben. Zwei Punkte sind hierbei besonders relevant:

A. Allgemeines

Es ist zu beobachten, dass mit dem Kohleausstiegsgesetz perspektivisch ein signifikanter Aufwuchs in der Netzreserve bzw. die Neueinrichtung weiterer Reserven (Hinweis: die Bezüge sind unklar) verbunden sein kann. Auch wird die Sicherheitsbereitschaft als Instrument verlängert. EFET sieht den hiermit verbundenen, erweiterten Spielraum der Übertragungsnetzbetreiber kritisch.

Es wird aus dem Gesetzesentwurf nicht klar, wie sichergestellt wird, dass der europäische Strommarkt durch den signifikanten Ausbau von Reserven unter Netzregime nicht belastet wird. Die nach dem Gesetz angedeutete, sukzessive Überführung sämtlicher Steinkohlekraftwerke in Süddeutschland (ca. 8 GW) in eine solche Reserve, sowie weiterer Kraftwerke, die auch im Norden als systemrelevant eingestuft werden, ist ungewöhnlich.

B. § 35 KVBG Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und deren Aussetzung

Insbesondere sehen wir eine deutliche Marktverwerfung in dem in Art. 35 Abs. 2 bis 5 KVBG festgeschriebenen Doppel-Mechanismus einer begleitenden Netzanalyse der Bundesnetzagentur. Diese folgt parallel zur Systemrelevanzanalyse durch die ÜNB und kann zur Folge haben, dass ein Großteil der Steinkohle-Kraftwerke erstmal zunächst nicht stillgelegt werden müssen, da sie systemrelevant sind.

Das Kohleausstiegsgesetz darf nicht dazu führen, dass die Reserven in Deutschland weiter aufgebläht und Strommarktsignale verzerrt sowie Investitionsanreize geschmälert werden. Zudem muss in der Mittelfristperspektive für die Marktteilnehmer eine Vorhersagbarkeit über die tatsächlich verfügbaren Erzeugungskapazitäten erkennbar sein. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass Kohleanlagen, die nicht mehr systemrelevant sind, endgültig stillgelegt werden. Ein Rückkehrrecht aus einer Reserve in den Strommarkt darf es für vormals als systemrelevant

eingestufte Kohleanlagen nicht geben. Der Sinn und Zweck des Kohleausstiegsgesetzes liefe sonst ins Leere. Höchst problematisch ist der Fall, dass Anlagen einen Zuschlag in der Ausschreibung zur Stilllegung erhalten haben, dann aber als systemrelevant eingestuft werden und für unbegrenzte Zeit in die Netzreserve überführt werden. Solche Netzreserveanlagen dürfen nach der Zeit in der Netzreserve nicht wieder am Strommarkt aktiv werden.

§ 35 KVBG beinhaltet laut Gesetzesbegründung auch eine Prüfung dahingehend, dass der Weiterbetrieb der Anlagen erfolgen kann. Hier fehlt es an einer Konkretisierung, ob damit ein normaler Weiterbetrieb oder ein Weiterbetrieb in der Netzreserve gemeint ist.

Weiterhin lehnt EFET die weitere Ausgestaltung von § 35 KVBG durch eine entsprechende Rechtsverordnung ab. Erst hier sollen die Kriterien für die Prüfung durch die Bundesnetzagentur festgelegt werden, die aber auch unserer Sicht ohne weiteren schon direkt im KVBG geregelt werden können. Eine befriedigende Begründung für die Verschiebung des Kriterienkatalogs in eine Rechtsverordnung gibt der Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes nicht.

C. Artikel 2 Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Grundsätzlich begrüßt EFET, dass der Gesetzesentwurf nun erstmals eine Regulierung zur Löschung von Emissionszertifikaten enthält, die zunächst in die europäische Marktstabilitätsreserve (MSR) überführt und dann falls notwendig dem Markt über eine nationale Löschung von Zertifikaten aus dem Versteigerungsbudget entnommen werden sollen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle aus der Stilllegung und Umrüstung von Kohlekraftwerken in Deutschland freiwerdenden Emissionszertifikate dauerhaft und transparent entsprechend Artikel 12 (4) der EU-Treibhausgasemissionshandelsrichtlinie¹ gelöscht werden.

EFET bedauert allerdings, dass ein Impact-Assessment auch zu den Auswirkungen auf den Handel mit Emissionsberechtigungen (EUAs) nicht durchgeführt wurde. Insbesondere ist bislang im Entwurf noch keine ausreichende Regelung aufgenommen zur Gewährleistung maximaler ex-ante-Transparenz über die zur Löschung anstehenden EUAs und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die verfügbare Liquidität an den Handelsplätzen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Bundesregierung im Rahmen einer Verordnungsermächtigung klare Regeln für die Ermittlung der zu löschenden Zertifikate und die Umsetzung der Löschung aufstellen würde, damit Transparenz und Planungssicherheit für die Marktteilnehmer besteht.

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

b.lempp@efet.org

¹ Dort heißt es: „Im Fall der Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten ... können die Mitgliedstaaten Zertifikate aus der Gesamtmenge der Zertifikate, die von ihnen gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu versteigern sind, maximal in Höhe der Durchschnittsmenge der geprüften Emissionen der betreffenden Anlage während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Stilllegung löschen. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über eine derartige beabsichtigte Löschung gemäß den nach Artikel 10 Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten.“